

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Zürich, 15. Juli 2021 DL/AS/sm  
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

## **Stellungnahme: Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 30. März 2021 vom Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 15. Juli 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### **Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes(SAV):**

- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der SAV begrüsst insbesondere die der Revision <b>zugrundeliegende Absicht</b>, auf die Einreichung von «unnötigen» Gesuchen zu verzichten und diese durch eine Generalerlaubnis in der ArGV 2 zu ersetzen. Dadurch werden bürokratische Hürden und damit administrativer Aufwand abgebaut und Prozesse vereinfacht werden. Gleichzeitig wird die Planungssicherheit für die Unternehmen erhöht.</li><li>2. Der SAV kritisiert aber insbesondere die nachfolgenden Punkte in der <b>Umsetzung dieser Revision</b>:<br/><b>2.1 Zur Verordnung 1</b><ul style="list-style-type: none"><li>• Die Verschärfungen in <b>Art. 27 Abs. 1 ArGV1</b> werden abgelehnt. ./.</li></ul></li></ol> |
|--|

- **Art. 31 Abs. 4 ArGV1** ist zu streichen.

## 2.2 Zur Verordnung 2

Bei den für die SAV-Mitglieder relevanten Artikeln beantragt der SAV unter Ziffer 2.2 verschiedene Streichungen oder Ergänzungen bzw. verweist auf die Eingaben vom Schweizerischen Baumeisterverband und von swisstaffing (siehe Ziffer 2.2 a.E.)

## 1. Generelle Vorbemerkung

Grundsätzlich ist die Arbeit in der Nacht und am Sonntag verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Die geplante Revision zielt darauf ab, eine Vereinfachung der Rechtsanwendung zu erreichen. Weiter sollen Zuständigkeitsfragen zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Arbeitszeiten geklärt werden. Mit der Revision soll auf die gesellschaftliche Entwicklung und die geltende Praxis eingegangen werden, indem gesetzliche Bestimmungen angepasst werden.

## 2. Im Einzelnen zu Kritikpunkten

### 2.1. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

- **Art. 27 ArGV1 Dringendes Bedürfnis**

Der SAV lehnt die nachfolgend kommentierten Verschärfungen von Art. 27 Abs. 1 ArGV1 durch die Anpassung der Voraussetzungen an das «Dringende Bedürfnis» mit Nachdruck ab. Solche Einschränkungen sind unbegründet und ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Materialien.

Heute gelten die öffentliche Sicherheit oder sicherheitstechnische Gründe als separate Begründung für das Vorliegen des dringenden Bedürfnisses für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Neu soll dies nur noch gelten, wenn gleichzeitig **auch die zusätzliche Voraussetzung** vorliegt, dass diese Arbeiten weder mit planerischen Mitteln noch aus organisatorischen Gründen tagsüber oder abends an Werktagen durchgeführt werden können.

Unter den heutigen Buchstaben b des Abs. 1 fallen gemäss Wegleitung zur ArGV1 auch Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen usw. Mit der Anpassung des «Dringenden Bedürfnisses» ist eine künftige Unterstellung dieser Arbeiten zumindest fraglich. Der SAV fordert deshalb, dass in der neuen Wegleitung die genannten Arbeiten weiterhin aufgeführt werden.

Die in Abs. 2 verwendete Wendung «von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind» sollte durch «von lokalen Veranstaltungen» ersetzt werden. Damit werden auch diejenigen – zahlreichen – Veranstaltungen erfasst, die selber eine lokale Besonderheit bilden.

### Antrag:

Der SAV fordert in Art. 27 Abs. 1 ArGV1 folgende **Streichung** (in rot) bzw. in Abs. 2 die **Änderung** (in rot):

<sup>1</sup>Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn:

- a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; *und*
- b. die Arbeiten:*
  - 1. zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder*
  - 2. aus Gründen....

<sup>2</sup>..., wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind ~~oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind von lokalen Veranstaltungen~~ Arbeiten in der Nacht oder an Sonntagen erfordern.

- **Art. 28 ArGV1 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit**

In Art. 28 ArGV1 ist zur Rechtssicherheit die nachfolgend beantragte Klarstellung vorzunehmen.

**Antrag:**

Zur Klarstellung soll in Art. 28 Abs. 1 lit. a ArGV1 eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

<sup>1</sup>Wirtschaftliche Unentbehrlichkeit liegt vor, wenn:

- a. das angewandte Arbeitsverfahren mit unvermeidlich hohen Investitionskosten verbunden ist, die ohne Nacht- und Sonntagsarbeit nicht amortisiert werden können; *oder*
- b. Die Unterbrechung...

- **Art. 31 Abs. 4 ArGV1 Lohn- und Zeitzuschlag bei Nachtarbeit**

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Artikels 31 ArGV 1 durch einen zusätzlichen Absatz 4 soll die Möglichkeit verboten werden, den Zeitzuschlag bei regelmässiger Nachtarbeit von 10% direkt zu Beginn oder am Ende desachteinsatzes zu gewähren.

Für einen solchen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit fehlen im erläuternden Bericht jegliche Grundlagen. Es wird dort allgemein mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden argumentiert. Dabei ist korrekt, dass Nachtarbeit belastend sein kann, weshalb die Dauer der Nachtarbeit möglichst kurzgehalten werden soll. Dies wird gerade dadurch erreicht, dass der Zeitzuschlag von 10% in zahlreichen Unternehmen zur Reduktion der Nachtschicht verwendet wird. In den Unternehmen haben sich die Arbeitnehmenden an diesen Arbeitsrhythmus gewöhnt. Zudem wird es von vielen Arbeitnehmenden gerade geschätzt, dass man am Morgen früher nach Hause gehen kann und die Kinder vor der Schule noch sieht oder sie am Abend noch ins Bett bringen kann. Das erhöht nicht zuletzt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die vorgesehene Anpassung der Verordnung hätte einen massiven administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Unternehmen zur Folge. Sie müssten ohne Not und ohne ausgewiesenem Nutzen ihre bewährten Arbeitspläne umstellen. Zudem ist es bekanntlich gerade in Schichtbetrieben schwierig, längere Absenzen von Arbeitnehmenden (z.B. während Ferien) aufzufangen und zu ersetzen. Wird die heutige Möglichkeit, den Nachtzuschlag für die Verkürzung der Nachtschicht zu verwenden, gestrichen, müssten die Unternehmen in Zukunft den Schichtmitarbeitenden zusätzliche, länger dauernde Freizeit am Stück von bis zu einer Woche und mehr gewähren. Hierfür müssten in den betroffenen Unternehmen wiederum zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden, um diese Absenzen zu

überbrücken. Dies wäre mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Ziffer 5.2 des Erläuterungsberichts, dass den betroffenen Betrieben keine zusätzlichen Kosten entstehen, muss deshalb zurückgewiesen werden.

**Antrag:**

Der SAV fordert die **Streichung** (in rot) von Art. 31 Abs. 4 ArGV1:

~~*4Der Zeitzuschlag kann nicht direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes bezogen werden.*~~

- **Art. 41 ArGV1 Gesuch um Arbeitszeitbewilligung**

Von unseren Mitgliedern wird die ausdrückliche Erwähnung der kantonalen Behörden und des SECO begrüsst. Dies führt zu mehr Klarheit bei den Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen und reduziert den administrativen Aufwand der Betriebe.

Von einem unserer Mitglieder wird die jetzt neu eingeführte Einreichungsfrist abgelehnt. Damit Unternehmer flexibel agieren können, darf keine Frist für die Einreichung des Antrages eingeführt werden. Die bisherige Regelung soll unverändert fortbestehen.

**Antrag:**

Der SAV fordert in Art. 41 Abs. 1 ArGV1 folgende **Streichung** (in rot):

<sup>1</sup>Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind einzureichen:

- a. für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit: bei der kantonalen Behörde, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, ~~*jedoch spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn*~~; Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten;
- b. für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit: beim SECO ~~*spätestens acht Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn*~~.

## 2.2 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

- **Vorbemerkungen**

Wie eingangs erwähnt, begrüsst der SAV die Aufnahme der Generalerlaubnis betr. Arbeitszeitbewilligungen in der ArGV 2, wodurch bürokratische Hürden und administrativer Aufwand abgebaut werden. Mit der Revision dürfen aber nicht gleichzeitig übermässig komplizierte Abläufe eingeführt werden. Als Beispiel verweisen wir auf die in den Erläuterungen zu Art. 51 ArGV1 erwähnte «*schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit*».

- **Art. 43 ArGV2 Veranstaltungen**

Eines unserer Mitglieder hält im Zusammenhang mit Art. 43 ArGV2 fest, dass die in Abs. 3 geltende Regelung, wonach Art. 7 Abs. 1 nur auf Arbeitnehmende anwendbar ist, die bei einer länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung zum Einsatz gelangen, nicht einsichtig ist. Eine Differenzierung der Arbeitnehmenden in «Arbeitnehmende, die bei einer einzelnen Veranstaltung eingesetzt werden» und jenen, «die bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen tätig sind», ergibt keinen Sinn.

- **Art. 48 ArGV2 Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs**

Es ist zu begrüßen, dass mit der vorgesehenen Anpassung einzelne Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erweitert werden und, dass das Problem behoben wurde, dass für einzelne Arbeiten, welche in Gleisnähe durchgeführt wurden, aber nicht von der bisherigen Bestimmung erfasst wurden, bisher trotz allem eine Bewilligung verlangt werden musste.

Unser Mitglied, der Schweizerische Baumeisterverband, hält fest, dass aus Art. 48 ArGV2 nicht hervorgeht, welche Arbeiten unter die neue Bestimmung fallen. Dies könne zu Rechtsunsicherheiten führen, insbesondere da der erläuternde Bericht eine engere Definition und Aufzählung der Tätigkeiten enthält als die Verordnung. Im Weiteren unterstützt der SAV die separate Eingabe des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 5. Juli 2021.

- **Art. 51a ArGV2 Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe**

Der SAV begrüsst den durch Art. 51a ArGV2 vorgeschlagenen Wegfall der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit bei den im genannten Artikel aufgeführten Betriebsarten ausdrücklich. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass unter dem Begriff «Instandhaltung» auch Reparaturarbeiten zu verstehen sind, was in der Praxis absolut Sinn macht. Zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit beantragen wir daher, zusätzlich den Begriff «Reparatur» bzw. «Reparaturarbeiten» bei diesem Artikel aufzuführen.

Es sollte zudem heissen: «...um Arbeitseinsätze handelt, *die* in der Nacht und am Sonntag...» anstatt «...um Arbeitseinsätze handelt, in der Nacht und am Sonntag...».

In den Brief- und Paketzentren der Post sind in der Nacht ebenfalls Instandhaltungsarbeiten nötig, um den Betrieb der Förderanlagen sicherzustellen oder allfällige Störungen zu beheben. Diese Zentren gehören deshalb ebenfalls zu den Betrieben, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen. **Artikel 51a der ArGV2** soll deshalb auch auf Instandhaltungsarbeiten in den Brief- und Paketzentren (inkl. Pikettdienst) ausgeweitet werden.

**Antrag:**

Zur Klarstellung soll in Art. 51a ArGV2 eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

Auf Betriebe, die Instandhaltungsarbeiten *und Reparaturarbeiten* ausführen, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, *die* in der Nacht und am Sonntag...

Im erläuternden Bericht soll unter Art. 51a ArGV2 eine **Ergänzung** (in rot) vorgenommen werden:

- f. ...
- g. Betriebe der Kehrricht- und Abwasserentsorgung
- h. Flughäfen
- i. *Brief- und Paketzentren der Post*

- **Aufnahme der Pikettdienste von Personalverleihbetrieben in die ArGV2**

Unser Mitglied, swisstaffing, fordert, dass auch Pikettdienste von Personalverleihbetrieben bei der Änderung der Verordnungen berücksichtigt werden und folglich die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeiter von Personalverleihbetrieben zulässig ist. Swisstaffing fordert deshalb die Einführung einer weiteren Bestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Für die detaillierte Begründung verweist der SAV auf die separate Eingabe von swisstaffing vom 14. Juli 2021.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützel Schwab  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach  
Stellvertretende Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht